

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 03/2013			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">erarb. Dez./Einheit</td> <td style="width: 50%; border: none;">Telefon</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Fak. A</td> <td style="border: none;">3112</td> </tr> </table>	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Fak. A	3112
erarb. Dez./Einheit	Telefon				
Fak. A	3112				

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung.

Der Rat der Fakultät Architektur hat am 16.01.2013 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 20.02.2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Gegenstand und Ziele des Studiums
§ 4	Beginn, Umfang und Abschluss des Studiums
§ 5	Aufbau und Inhalt des Studiums
§ 6	Praktikum in Deutschland
§ 7	Auslandsteilstudium/berufspraktische Tätigkeit im Ausland
§ 8	Studienberatung
§ 9	Qualitätssicherung
§ 10	Gleichstellungsklausel
§ 11	Inkrafttreten

Anlage 1: Modulplan für den Studiengang Urbanistik

Anlage 2: Modulplan für den Studiengang Urbanistik mit Auslandsaufenthalt im 5. Fachsemester

Anlage 3: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bauhaus-Universität Weimar. Sie gilt in Verbindung mit der zugehörigen Prüfungsordnung und Eignungsfeststellungsverfahrensordnung.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind die allgemeine Hochschulreife nach § 60 Abs.1 Ziffer 1 und Ziffer 3a - e ThürHG bzw. ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung für diesen Studiengang.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach der Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Urbanistik. Näheres dazu regelt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung.
- (3) Bewerber mit einem Zulassungsbescheid eines Studiengangs einer anderen deutschen Hochschule, insbesondere Stadtplanung, Raumplanung, Regionalplanung oder Urbanistik, können durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.
- (4)
 - a) Voraussetzung für die Zulassung internationaler Studierender zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe DSH - 2 oder TestDaF (mind. 4x TDN4) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder der Nachweis äquivalenter Zertifikate.
 - b) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land).

§ 3 – Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von grundlegenden planerischen Qualifikationen. Im Studiengang Urbanistik werden Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die nach bestandener Abschlussarbeit den Absolventen zur Beschäftigung im Berufsfeld des Stadtplaners befähigen. Das Bachelor-Studium kann Voraussetzung für das Weiterstudieren in Master-Studiengängen mit planungs-, raum- oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sein.
- (2) Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (3) Das Projektstudium soll die Studierenden zu selbständigem, verantwortlichem und strategischem Handeln befähigen und so arbeitsbegleitende Reflexion und eigenverantwortliche Arbeitsweisen fördern. Weiterhin soll in praxisorientierten Projekten die Fähigkeit vermittelt werden, eigenständig sowie in disziplinären und interdisziplinären Teams oder Kooperationen zu arbeiten. Die Studierenden erlernen geeignete Methoden, um Sachverhalte fachgerecht einzuordnen, Fragestellungen zu erkennen, kritisch zu analysieren und zu beurteilen.
- (4) Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (5) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss. Dieser wird nach erfolgreichem Bestehen der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit/Thesis einschließlich ihrer Präsentation verliehen.

§ 4 – Beginn, Umfang und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit und Prüfungszeiten ein.
- (3) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Studium Urbanistik beträgt 240 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist möglich und beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (5) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit/ Thesis einschließlich ihrer Präsentation zusammensetzt.

§ 5 – Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul umfasst in der Regel inhaltlich miteinander verbundene Lehrveranstaltungen. Die Modulnote besteht aus mehreren Teilleistungen, die zu einer Note zusammengezogen werden. Jedes Modul wird von einem Modulverantwortlichen betreut. Pflichtmodule sind für alle Studierende des Studiengangs verbindlich zu belegen. Bei Wahlpflichtmodulen ist eine im Modulplan definierte Summe an Leistungen zu erbringen; Studierende können zur Erbringung der geforderten Leistung aus den im Curriculum aufgeführten Wahlpflichtmodulen auswählen. Wahlmodule können Studierende aus dem Angebot der Bauhaus-Universität, der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie der Universität Erfurt frei auswählen, um eine im Modulplan definierte Zahl von Leistungspunkten zu erreichen.
- (2) Die Studieninhalte sind dem Modulplan und dem Leistungskatalog zu entnehmen (siehe Anlagen).
- (3) Für jedes Semester ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten (LP) vorgesehen. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (4) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
Das Studium ist schwerpunktmäßig projektorientiert und in Planungs-/Städtebauprojekten verankert. Zusätzlich zu den Projekten werden Pflicht- und Wahlmodule angeboten. Im Studiengang sind im 1.-5. Fachsemester sowie im 7. Fachsemester jeweils ein Projekt (12 LP) zu absolvieren. Im 6. Fachsemester wird ein Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule oder ein Praxissemester absolviert, das mit einem gemeinsamen Kolloquium aller Studierenden abgeschlossen wird. Das 5. Fachsemester kann auch als Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule absolviert werden. Das 8. Fachsemester umfasst neben den Pflichtmodulen schwerpunktmäßig die Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation.
- (5) Im Studiengang Urbanistik wird der Erwerb von Kompetenzen in verschiedenen Lehr- und Lernformaten ermöglicht:
 - a) Planungsprojekte und ein Städtebauprojekt bilden den Kern des Studiums. Neben fachlichem Wissen, analytischen und konzeptionellen Qualifikationen werden hier Schlüsselqualifikationen der Projektarbeit, zum Beispiel Kommunikations- und Präsentationstechniken vermittelt.
 - b) Vorlesungen stellen systematisch die wesentlichen fachlichen und methodischen Grundlagen zu einem zusammenhängenden Gegenstandsbereich dar und geben Anstöße zu anderen Lernformen.
 - c) Seminare bieten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit theoretischen und praxisbezogenen Fragestellungen. Sie dienen der Vertiefung des Wissens, seiner Anwendung, Analyse und Diskussion sowie dem Erlernen wissenschaftlichen Schreibens und dem Einüben von Vortrags- und Präsentationstechniken.
 - d) Übungen dienen der Vertiefung von Wissen durch Bearbeiten von Aufgaben. Sie ermöglichen die praktische Aneignung und Anwendung von Wissen und Methoden.
 - e) Integrierte Veranstaltungen können eine Kombination aus einer Vorlesung und einem Seminar oder einer Übung sein.

- f) Sprachkurse erlauben den Erwerb sprachlicher, kommunikativer und interkultureller Kompetenz für den akademischen und beruflichen Kontext sowie den Alltag. Sie bereiten auf den Auslandsaufenthalt im 6. Fachsemester vor. Zwei Sprachkurse können im Wahlmodulbereich angerechnet werden.
- g) Exkursionen dienen dem unmittelbaren Kontakt zur Praxis durch Vor-Ort-Besuche, zur Anschauung und Wissens- und Methodenvertiefung.
- h) Praktika ermöglichen eine Orientierung im Berufsfeld der Stadt- und Raumplanung durch die praktische Tätigkeit in planenden Verwaltungsinstitutionen, freiberuflichen Planungsbüros, Forschungsinstituten oder anderer Einsatzfelder ausgebildeter Urbanisten.
- i) Das Selbststudium dient der eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung, Anwendung und Sicherung von Wissen und Kompetenzen durch die Studierenden.

§ 6 – Praktikum

- (1) Bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist ein 10-wöchiges berufsbezogenes Praktikum nachzuweisen. Davon können 4 Wochen vor der Aufnahme des Studiums als Vorpraktikum absolviert worden sein. Das studienbegleitende Praktikum muss durch die Studiengangsleitung bzw. dem Praktikumsbeauftragten fachlich betreut werden.
- (2) Das Praktikum soll in Deutschland in Institutionen der Stadt- und Regionalplanung oder artverwandter Dienststelle sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche Institutionen) als auch im nicht-öffentlichen Bereich, etwa in privaten Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen oder Forschungsinstitutionen durchgeführt werden. Das Praktikum kann in mehreren Teilen absolviert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt einen Praktikumsbeauftragten, der die Studierenden bei der Auswahl berät und sie bei der Vermittlung der Praktikumsplätze unterstützt.
- (4) Die Anerkennung des Praktikums oder seiner einzelnen Abschnitte erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten. Für die Anerkennung ist eine formlose Praktikumsbescheinigung des Arbeitgebers/Büros, bei dem das Praktikum absolviert wurde, vorzulegen. Die Bescheinigung über das Praktikum beinhaltet die Dauer, den Umfang und die verschiedenen Aufgabenbereiche des Praktikums. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist außerdem ein Praktikumsbericht. Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten (LP) gewertet.
- (5) Über Zweifelsfälle und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 – Auslandsteilstudium/berufspraktische Tätigkeit im Ausland

- (1) Ein Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland oder eine studienbegleitende berufspraktische Tätigkeit ebenfalls im Ausland– zusätzlich zum 10-wöchigen Praktikum nach § 7 – sind Pflicht und für das 6. Fachsemester vorgesehen. Der Fachstudienaufenthalt bzw. das Praktikum im Ausland werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Der Studienaufenthalt im Ausland bzw. das Praxissemester wird mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse abgeschlossen. Das abschließende gemeinsame Kolloquium aller Studierenden des 6. Fachsemesters wird in einem Umfang von 3 LP bewertet.
- (2) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen des 6. Fachsemesters im Ausland werden als reguläre Semesterleistungen mit einem Umfang von mindestens 21 LP als Testatleistung anerkannt.
- (3) In begründeten Fällen kann das Auslandsteilstudium/ die berufspraktische Tätigkeit im 6. Fachsemester, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, in Deutschland abgeleistet werden.
- (4) Im 5. Fachsemester kann ebenfalls ein Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule absolviert werden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 24 LP erbracht werden. Die im 5. Fachsemester erfolgreich absolvierten Studienleistungen aus dem Ausland müssen benotet werden. Da nicht jede Partnerhochschule Projekte anbietet, ist ein Projekt nicht zwingend, wird aber empfohlen. Die zu erbringenden Leistungen werden für das 5. Fachsemester anerkannt und in der Regel in der jeweiligen Landessprache auf dem Zeugnis eingetragen. Leistungen, die aus erklärbaren Gründen im Ausland nicht erbracht worden sind, müssen aus dem Leistungskatalog des 5. Fachsemesters des Modulplans nachgeholt werden.

(5) Über verschiedene Zieluniversitäten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten der Leistungen sowie Fördermöglichkeiten beraten die Fachstudienberatung, die Auslandsstudienberatung sowie das International Office der Bauhaus-Universität.

(6) Vor Antritt des Auslandsteilstudiums schließen die Studierenden mit ihrer Universität und der Gastuniversität einen Vertrag über Studienleistungen (Learning Agreement) ab. Im Learning Agreement werden die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen sowie die Leistungspunkte festgelegt. Die Studierenden stimmen zu, die vereinbarten Studienleistungen an der Gastuniversität als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden mit der Fachstudienberatung abgestimmt. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Die vereinbarten Lehrveranstaltungen sollen den Anforderungen und Kompetenzen des Urbanistik-Studiums weitgehend entsprechen. Eine Übereinstimmung der gewählten Lehrveranstaltungen mit den Modulen aus dem Leistungskatalog des 5. Fachsemesters ist nicht erforderlich.

(7) Änderungen im Learning Agreement sind sowohl mit der Heimatuniversität als auch mit der Gastuniversität zu vereinbaren.

§ 8 – Studienberatung

(1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung.

(2) Die individuelle Studienberatung wird von der Studienfachberatung durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Architektur durchgeführt.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Das Studienangebot wird im Hinblick auf die Ziele des Studienganges, die Studierbarkeit und die Akzeptanz der Studierenden evaluiert. Näheres regelt die Evaluationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 10 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswwechsler fortsetzen.

Fakultätsratsbeschluss am 16.01. 2013

Dekan
Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 20. 02 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlagen

Modulplan B.Sc. Urbanistik		Bauhaus-Universität Weimar Fakultät Architektur								
		1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		4. Studienjahr		
6 Wahlpflichtmodule à 12 ECTS 72 LP	Planungsprojekt	Planungsprojekt	Planungsprojekt	Städtebauprojekt	Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt/ städtebaul./architekt. Entwurf*	Auslandssemester	Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt	Abschlussarbeit/ Thesis 18 LP		
	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Denkmalpflege und Raueschichte	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	Raumpl. & Raumforschung Stadtplanung Sozialwiss. Stadtforschung Denkmalplf. & Baugeschichte Landschaftspl./-architektur Baumanag. & Bauwirtschaft Informatik in der Architektur	Auslandsteilstudium / Praxissemester 21 LP Vorbereitendes Kolloquium 3LP	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	alle Professuren		
Pflichtmodule V/S mind. 93 LP	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung 6 LP				Stadtentwicklung & Planungssteuerung 6 LP		Verkehrsplanung & Projektentwicklung 6 LP		Überörtliche Planung und Ökonomie 6 LP	
	Einführung in die Stadt- und Regionalplanung IV/3 LP		Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung IV/3 LP		Wohnungspolitik und Stadtentwicklung IV/3 LP		Planungssteuerung S/3 LP		Instrumente und Verfahren der Landesplanung/ Raumordnung V/3 LP	
	Theorie, Geschichte & Politik d. räumlichen Planung 6LP				Bau- & Planungsrecht 6LP				Stadt- und Regionalökonomie V/3 LP	
	Geschichte und Theorie der räumlichen Planung IV/3 LP		Räumliche Planung und Politik IV/3 LP		Bau- und Planungsrecht V/3 LP		Besonderes Städtebaurecht V/3 LP		Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen S/3 LP	
	Methoden&Techniken 12LP		Denkmalpflege & Architektur 9 LP		Städtebau 6LP		Stadttechnik 6 LP		Sozialwiss. Analyse und Bewertungsprozesse 3LP	
	Wissenschaftliches Arbeiten V/5/3 LP		Stadt als Denkmal S/3 LP		Grundlagen Gebäudelehre S/3 LP		Geschichte des Städtebaus V/3 LP		Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse S/3 LP	
Darstellen und Gestalten IV 6 LP		Sozialwiss. Grundlagen 6LP		Landschaftsplanung 6LP		Stadttechnik-Wasser V/U/3 LP		Stadt- und Landschafts-ökologie 3LP		
CAAD-Planungsgrundlagen IV/3LP		Sozialwissenschaftliche Stadttheorien V/3LP		Umweltplanung, Umweltschutz V/3 LP		Stadttechnik-Energie V/U/3 LP		Stadt- und Landschaftsökologie V/3 LP		
Wahlmodule										
min. 24 LP										
studienbegleitendes Praktikum in Deutschland 10 Wochen 9 LP										

V... Vorlesung S... Seminar U... Übung IV... integrierte Veranstaltung WP... Wahlpflichtmodul LP... Leistungspunkte nach ECTS (Credits)

* Der städtebauliche oder architektonische Entwurf kann an allen beteiligten Entwurfsprofessuren belegt werden.

Stand: 12.12.12

Anlage 2: Modulplan für den Studiengang Urbanistik mit Auslandsaufenthalt im 5. Fachsemester

Modulplan B.Sc. Urbanistik		Bauhaus-Universität Weimar Fakultät Architektur								
		1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		4. Studienjahr		
5 Wahlpflichtmodule à 12 ECTS mind. 60 LP	Planungsprojekt	Planungsprojekt	Planungsprojekt	Städtebauprojekt	Auslandsteilstudium* 24 LP	Auslandssemester	Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt	Abschlussarbeit/ Thesis 18 LP		
	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Denkmalpflege und Raueschichte	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	Auslandsteilstudium 24 LP	Auslandsteilstudium / Praxissemester 21 LP Vorbereitendes Kolloquium 3LP	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	alle Professuren		
Pflichtmodule V/S mind. 93 LP	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung 6 LP				Stadtentwicklung & Planungssteuerung 6 LP		Verkehrsplanung & Projektentwicklung 6 LP		Überörtliche Planung und Ökonomie 6 LP	
	Einführung in die Stadt- und Regionalplanung IV/3 LP		Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung IV/3 LP		Wohnungspolitik und Stadtentwicklung IV/3 LP		Planungssteuerung S/3 LP		Instrumente und Verfahren der Landesplanung/ Raumordnung V/3 LP	
	Theorie, Geschichte & Politik d. räumlichen Planung 6LP				Bau- & Planungsrecht 6LP				Stadt- und Regionalökonomie V/3 LP	
	Geschichte und Theorie der räumlichen Planung IV/3 LP		Räumliche Planung und Politik IV/3 LP		Bau- und Planungsrecht V/3 LP		Besonderes Städtebaurecht V/3 LP		Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen S/3 LP	
	Methoden&Techniken 12LP		Denkmalpflege & Architektur 9 LP		Städtebau 6LP		Stadttechnik 6 LP		Sozialwiss. Analyse und Bewertungsprozesse 3LP	
	Wissenschaftliches Arbeiten V/5/3 LP		Stadt als Denkmal S/3 LP		Grundlagen Gebäudelehre S/3 LP		Geschichte des Städtebaus V/3 LP		Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse S/3 LP	
Darstellen und Gestalten IV 6 LP		Sozialwiss. Grundlagen 6LP		Landschaftsplanung 6LP		Stadttechnik-Wasser V/U/3 LP		Stadt- und Landschafts-ökologie 3LP		
CAAD-Planungsgrundlagen IV/3LP		Sozialwissenschaftliche Stadttheorien V/3LP		Umweltplanung, Umweltschutz V/3 LP		Stadttechnik-Energie V/U/3 LP		Stadt- und Landschaftsökologie V/3 LP		
Wahlmodule										
min. 24 LP										
studienbegleitendes Praktikum in Deutschland 10 Wochen 9 LP										

V... Vorlesung S... Seminar U... Übung IV... integrierte Veranstaltung WP... Wahlpflichtmodul LP... Leistungspunkte nach ECTS (Credits)

* Das 5. Fachsemester kann als Auslandsteilstudium absolviert werden.

Stand: 12.12.12

Module	Professur	ECTS-LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	
Wahlpflichtmodule		72									
Planungsprojekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12	12								
Planungsprojekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12		12							
Projekt	Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	12			12						
Städtebauprojekt	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	12				12					
Planungsprojekt / Selbstbestimmtes Projekt/ städtebaulicher/ architektonischer Entwurf	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Baumanagement und Bauwirtschaft Landschaftsplanung/-architektur Informatik in der Architektur alle beteiligten Professuren	12					12				
Planungsprojekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12							12		
Pflichtmodule		93									
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung 1. Einführung in die Stadt- und Regionalplanung 2. Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung	6	3								
	Stadtplanung			3							
Theorie, Geschichte & Politik der räumlichen Planung 1. Geschichte und Theorie der räumlichen Planung 2. Räumliche Planung und Politik	Raumplanung und Raumforschung	6	3								
	Raumplanung und Raumforschung			3							
Methoden und Techniken 1. Wissenschaftliches Arbeiten 2. Darstellen und Gestalten 3. CAAD-Planungsgrundlagen	Raumplanung und Raumforschung	12	3								
	Bauformenlehre, Darstellungsmethodik			6							
	Informatik in der Architektur			3							
Denkmalpflege und Architekturgeschichte/-theorie/Gebäudelehre 1. Stadt als Denkmal 2. Architekturgeschichte und Architekturtheorie 3. Grundlagen der Gebäudelehre	Denkmalpflege und Baugeschichte	9			3						
	Theorie und Geschichte der modernen Architektur				3						
	Entwerfen und Wohnungsbau				3						
Sozialwissenschaftliche Grundlagen 1. Sozialwissenschaftliche Stadttheorien 2. Vertiefung Sozialwissenschaftliche Stadttheorien	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	6			3						
	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung				3						
Bau- und Planungsrecht 1. Planungs- und Baurecht 2. Besonderes Städtebaurecht	Stadtplanung	6				3					
	Stadtplanung					3					
Stadtentwicklung und Planungssteuerung 1. Wohnungsversorgung und Stadtentwicklung 2. Planungssteuerung	Raumplanung und Raumforschung	6				3					
	Stadtplanung						3				

Module	Professur	ECTS-LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
Landschaftsplanung 1. Umweltplanung/ Umweltschutz 2. Landschafts- und Freiraumplanung	Landschaftsplanung/-architektur Landschaftsplanung/-architektur	6			3					
Städtebau & Städtebaugeschichte 1. Grundlagen des Städtebaus 2. Geschichte des Städtebaus	Entwerfen und StadtArchitektur, Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	6				3				
Verkehrsplanung & Projektentwicklung 1. Verkehrsplanung 2. Projektentwicklung	Verkehrsplanung Baumanagement und Bauwirtschaft	6					3 3			
Stadttechnik 1. Stadttechnik - Energie 2. Stadttechnik - Wasser	Urban Energy Systems Siedlungswasserwirtschaft	6					3 3			
Planung & Ökonomie 1. Instrumente und Verfahren der Landesplanung und Raumordnung 2. Stadt- und Regionalökonomie	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	6							3	
Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3							3	
Stadt- und Landschaftsökologie	Landschaftsplanung/-architektur	3							3	
Planung in Forschung und Praxis 1. Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung 2. Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	6								3 3
Auslandsteilstudium im 5. FS fakultativ*		(24)								
Wahlmodule**		24								
Auslandsteilstudium/Praxissemester im Ausland/Praktikum in Deutschland		33								
Auslandsstudium im 6. FS/ Praktikum		21						21		
Vorbereitendes Kolloquium		3						3		
Praktikum in Deutschland		9								
Abschlussarbeit (Thesis) ***		18								
Abschlussarbeit/Thesis		18								18
ECTS-LP gesamt		240								

- P Modulprüfungen = Pflichtprüfungen
Die Pflichtmodule werden mit einer Prüfung abgeschlossen und mit einer Note bewertet.
- * Das Auslandsstudium im 5. Fachsemester ist fakultativ. Wird das 5. Fachsemester im Ausland belegt, müssen mindestens 24 Leistungspunkte absolviert werden, die mit einer Prüfung abgeschlossen und mit einer Note bewertet werden. Ein Projekt während des Auslandssteilstudiums wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.
- ** Die Wahlmodule müssen mindestens 24 LP umfassen und können aus dem Gesamtumfang der Bauhaus-Universität Weimar und/oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie der Universität Erfurt in Absprache mit der Fachstudienberatung gewählt werden. Die Wahlmodule werden mit einem Testat abgeschlossen. Zwei Sprachkurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 LP werden im Wahlmodulbereich anerkannt.
- *** Die Abschlussarbeit (Thesis) wird parallel zum 8. Fachsemester bearbeitet.